

TOP 61:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor

COM(2017) 281 final; Ratsdok. 9668/17

Drucksache: 441/17 und zu 441/17

Der Verordnungsvorschlag ist Teil des sogenannten Mobilitätspakets der Kommission mit insgesamt acht Legislativvorschlägen, welches ein effizientes und zuverlässiges Verkehrssystem in der EU gewährleisten soll. Der Verordnungsvorschlag soll festgestellte Mängel bei den Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und (EG) Nr. 1072/2009 im Bereich der Rechtsdurchsetzung sowie beim Rechtsrahmen beheben. Daher plant die Kommission folgende Änderungen:

Änderungsvorschläge zur Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

- Es wird vorgeschlagen, Verkehrsunternehmer, die ihren Beruf ausschließlich mit leichten Nutzfahrzeugen ausüben, aus dem Anwendungsbereich einiger, aber nicht aller Vorschriften der Verordnung auszunehmen.
- Die Festlegung zusätzlicher Bedingungen für die Berufszulassung über die in der Verordnung hinterlegten Kriterien hinaus soll nicht mehr ermöglicht werden.
- Es wird eine Präzisierung vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass in einem Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen dort auch tatsächlich und dauerhaft tätig sind.
- Es soll konkretisiert werden, wie bei der Bewertung der Zuverlässigkeit (eines Unternehmens) zu verfahren ist.
- Es sollen spezifische, weniger anspruchsvolle Anforderungen für Verkehrsunternehmer, die ihren Beruf ausschließlich mit leichten Nutzfahrzeugen ausüben, eingeführt werden.

- Darüber hinaus sollen Regelungen zu Verfahrensfragen, Registern und der Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie Berichtspflichten überarbeitet werden.

Änderungsvorschläge zur Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

- Es soll präzisiert werden, dass die Beförderung von leeren Containern und Paletten nur dann als gewerblicher Güterkraftverkehr anzusehen ist, wenn sie Gegenstand eines Beförderungsvertrags zwischen einem Empfänger und einem Versender ist.
- Es soll präzisiert werden, dass Kabotage mehrere Ladestellen, mehrere Entladestellen oder mehrere Lade- und Entladestellen umfassen kann.
- Die Höchstzahl der Kabotagebeförderungen, die im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung im Aufnahmemitgliedstaat durchgeführt werden dürfen, soll aufgehoben und die Höchstzahl der Tage, innerhalb deren solche Beförderungen durchgeführt werden dürfen, verringert werden. Zudem sollen die Belege über die Einhaltung der Kabotagebeschränkungen während einer Straßenkontrolle künftig gegebenenfalls auf elektronischem Wege vorgelegt werden können.
- Darüber hinaus sollen die Regelungen zu Haftungsfragen und Berichtspflichten überarbeitet werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 441/1/17** ersichtlich.